



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 4. Januar 1963

j Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
21.12.62	Beschluß über das Aufnahmeverfahren an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen	1
21.12.62	Beschluß über die Bildung einer Hauptverwaltung Verlage und Buchhandel des Ministeriums für Kultur	2
21.12.62	Anordnung Nr. 1 zur Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen	2
21.12.62	Anordnung über die Versicherung gegen Unfall oder Erkrankung bei Auslandsreisen im staatlichen Auftrage	2
30.11.62	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über den Einsatz von Kb-Elektroden — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 11 —	3
21.12.62	Anordnung über die Durchführung von Hausschlachtungen	4
21.12.62	Preisverordnung Nr. 2012 — Preisbildung der Produktionsgenossenschaften des Handwerks —	5
28.11.62	Anordnung Nr. 2 über die Verantwortlichkeit bei der Bilanzierung und das Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Erzeugnisbilanzen — ohne Nahrungsgüter — 1963	6
	Berichtigung	8

Beschluß über das Aufnahmeverfahren an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen.

Vom 21. Dezember 1962

Die ständige Weiterentwicklung der materiell-technischen Basis beim umfassenden Aufbau des Sozialismus stellt den Universitäten, Hoch- und Fachschulen die Aufgabe, sozialistische Kader mit einem hohen wissenschaftlich-technischen Niveau zu erziehen und auszubilden, um sie zu befähigen, in ihrem künftigen Tätigkeitsgebiet den wissenschaftlichen Höchststand und die technische Entwicklung mitzubestimmen, die ökonomischen Probleme der Volkswirtschaft zu meistern, sozialistische Kollektive zu leiten und die Initiative der Werktätigen zu fördern.

Die ständig wachsenden hohen Anforderungen bei der Ausbildung der wissenschaftlichen Kader und die steigende Zahl der Studienbewerber machen ein neues System der Aufnahme zum Studium notwendig und möglich.

Deshalb wird folgendes beschlossen:

1. Bei der Auswahl und Zulassung der Studierenden zu den Universitäten, Hoch- und Fachschulen ist es erforderlich, stärker als bisher das Leistungsprinzip durchzusetzen und solche Bewerber zuzulassen, die die besten fachlichen und politischen Voraussetzungen für ein Studium besitzen.
2. An den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind für alle Bewerber Eignungsprüfungen einzuführen. Damit werden die Hoch- und Fachschullehrer stärker in die Auswahl der Studenten einbezogen.

In den Eignungsprüfungen sollen die Fähigkeiten des Bewerbers für eine wissenschaftliche Arbeit und die fachlich-wissenschaftlichen Vorkenntnisse für das Studium in dem gewählten Studienfach durch schriftliche und mündliche Prüfungen festgestellt werden.

Bei der Prüfung der politischen und fachlichen Voraussetzungen des Bewerbers sind neben den Abschluszeugnissen oder den Zwischenzeugnissen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung die Stellungnahme der Betriebe und Institutionen, in denen der Bewerber tätig ist, sowie der gesellschaftlichen Organisationen zugrunde zu legen. Eine bestandene Eignungsprüfung ist noch keine Bestätigung für die Zulassung zum Studium.

3. Nach der Eignungsprüfung entscheiden die Zulassungskommissionen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der Ergebnisse der Eignungsprüfung über die Zulassung zum Studium.
4. In allen Fachrichtungen ist ein hoher Anteil der Arbeiter- und Bauernkinder zu sichern und der Anteil der Bewerber aus der Produktion weiter zu erhöhen.
Der Anteil der weiblichen Studierenden ist insbesondere in den naturwissenschaftlichen und technischen Fachrichtungen zu steigern.
5. Das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen wird beauftragt, Bestimmungen über Ziel und Inhalt der Eignungsprüfungen zu erlassen und die Verantwortung der Universitäten, Hoch- und Fachschulen festzulegen.